

Allgemeinverfügung

zur Feststellung des Zeitpunktes, ab dem die Schutzmaßnahmen im Sinne des § 1a der Nds. Corona-Verordnung außer Kraft treten
(Außerkrafttreten der sog. „Bundesnotbremse“)

Der Landkreis Ammerland erlässt gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO vom 30.10.2020 in der Fassung vom 23.04.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. ...) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Landkreis Ammerland stellt fest, dass ab dem **08.05.2021** im Landkreis Ammerland die mit Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen im Sinne des § 1a der Nds. Corona-VO nicht mehr gelten.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung:

Im Landkreis Ammerland betrug an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung kumulativ in den letzten sieben Tagen weniger als 100 Fälle je 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen. So betrug der Wert gemäß Robert-Koch-Institut (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>) am 30.04.2021 96,9 am 03.05.2021 85,7, am 04.05.2021 78,5, am 05.05.2021 72,1 und am 06.05.2021 61,7. Da lediglich Werktage maßgeblich sind, bleiben die Werte am Maifeiertag (01.05.2021) sowie am darauffolgenden Sonntag (02.05.2021) außer Betracht.

In der Folge treten gemäß § 28 b Abs. 2 IfsG mit Wirkung vom übernächsten Tag nach dem vorgeannten Fünftagesabschnitt, also ab dem **08.05.2021**, die Schutzmaßnahmen des § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (sog. „Bundesnotbremse“), die mit Allgemeinverfügung vom 25.04.2021 angeordnet worden sind, außer Kraft. Dies ist gemäß § 1a Abs. 3 der Nds. Corona-VO durch diese Allgemeinverfügung festzustellen und bekannt zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ganz oder teilweise wieder herstellen.

Westerstede, den 06.05.2021

Jörg Bensberg
Landrat